

Übersetzung

Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Checkrecht

Abgeschlossen in Genf am 19. März 1931

Von der Bundesversammlung genehmigt am 8. Juli 1932¹

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 26. August 1932

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1937

(Stand am 30. Mai 2006)

Der Deutsche Reichspräsident; der Bundespräsident der Republik Österreich; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Grossbritannien, Irland und der Britischen überseeischen Dominien, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Dänemark und Island; der Präsident der Polnischen Republik, für die Freie Stadt Danzig; der Präsident der Republik Ecuador; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Republik Finnland; der Präsident der Französischen Republik; der Präsident der Hellenischen Republik; Seine Durchlaucht der Reichsverweser von Ungarn; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin von Luxemburg; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco; Seine Majestät der König von Norwegen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Polnischen Republik; der Präsident der Republik Portugal; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; der Präsident der Tschechoslowakischen Republik; der Präsident der Türkischen Republik; Seine Majestät der König von Jugoslawien,

von dem Wunsche geleitet, einige Fragen zu regeln, die sich auf das Verhältnis der Stempelgesetze zum Checkrecht beziehen,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

Diese haben sich nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel geeinigt:

Art. 1

Die Hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, ihre Gesetze, falls diese nicht bereits eine solche Bestimmung enthalten, dahin abzuändern, dass die Gültigkeit von Checkverpflichtungen oder die Geltendmachung der sich aus Checks

ergebenden Ansprüche nicht von der Beobachtung einer Stempelvorschrift abhängig gemacht werden.

Doch können sie das Recht zur Geltendmachung dieser Ansprüche bis zur Zahlung der vorgeschriebenen Stempelbeträge oder verwirkter Geldstrafen aufschieben. Ebenso können sie vorschreiben, dass die Eigenschaft und die Wirkungen einer unmittelbar vollstreckbaren Urkunde, die nach ihrer Gesetzgebung dem Check etwa zukommen, davon abhängig sind, dass der Stempelbetrag gemäss den Vorschriften ihrer Gesetze schon bei der Ausstellung der Urkunde gehörig entrichtet worden ist.

Art. 2

Das Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut gleich massgebend sind, trägt das Datum des heutigen Tages.

Nach diesem Tage kann es noch bis zum 15. Juli 1931 für jedes Mitglied des Völkerbunds und für jeden Nichtmitgliedstaat gezeichnet werden.

Art. 3

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sind vor dem 1. September 1933 bei dem Generalsekretär des Völkerbunds zu hinterlegen; dieser wird ihren Eingang unverzüglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Art. 4

Vom 15. Juli 1931 an kann jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat dem Abkommen beitreten.

Dieser Beitritt wird durch eine Anzeige an den Generalsekretär des Völkerbunds² vollzogen, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds³ zu hinterlegen ist.

Der Generalsekretär des Völkerbunds⁴ wird die Hinterlegung unverzüglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Art. 5

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, wenn es für sieben Mitglieder des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaaten ratifiziert oder für sie der Beitritt erklärt worden ist; unter den Völkerbundsmitgliedern müssen drei ständig im Völkerbundsrat vertreten sein.

² Nach der Auflösung des Völkerbunds ist das Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit den hier erwähnten Funktionen betraut (vgl. BB1 1946 1222 1227 ff.).

³ Nach der Auflösung des Völkerbunds ist das Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit den hier erwähnten Funktionen betraut (vgl. BB1 1946 1222 1227 ff.).

⁴ Nach der Auflösung des Völkerbunds ist das Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit den hier erwähnten Funktionen betraut (vgl. BB1 1946 1222 1227 ff.).

Das Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem der Generalsekretär des Völkerbunds die siebente nach dem ersten Absatz dieses Artikels massgebende Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung erhalten hat.

Der Generalsekretär des Völkerbunds⁵ wird, wenn er die in Art. 3 und 4 vorgesehenen Mitteilungen macht, ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im ersten Absatz bezeichneten Ratifikationsurkunden oder Beitrittserklärungen vorliegen.

Art. 6

Jede Ratifikation oder jeder Beitritt, die nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem das Abkommen nach Artikel 5 in Kraft tritt, wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Völkerbunds⁶ wirksam.

Art. 7

Das Abkommen kann nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage gekündigt werden, an dem es für das kündigende Mitglied des Völkerbunds oder den kündigenden Nichtmitgliedstaat in Kraft getreten ist; die Kündigung wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Kündigungserklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds⁷ wirksam.

Der Generalsekretär des Völkerbunds⁸ wird jede Kündigung unverzüglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Jede Kündigung ist nur in Ansehung des Mitglieds des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaats wirksam, in dessen Namen sie erklärt worden ist.

Art. 8

Jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat, für die das Abkommen in Kraft ist, kann nach Ablauf von vier Jahren seit seinem Inkrafttreten einen Antrag auf Nachprüfung einzelner oder aller Vorschriften des Abkommens an den Generalsekretär des Völkerbunds⁹ richten.

Wenn ein solcher Antrag nach Mitteilung an die anderen Mitglieder des Völkerbunds und Nichtmitgliedstaaten, für die das Abkommen zu dieser Zeit in Kraft ist, innerhalb eines Jahres die Unterstützung von mindestens sechs Vertragsstaaten findet, so wird der Völkerbundsrat darüber entscheiden, ob eine Konferenz zu diesem Zweck einberufen werden soll.

⁵ Siehe Fussnote zu Art. 4.

⁶ Siehe Fussnote zu Art. 4.

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 4.

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 4.

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 4.

Art. 9

Die Hohen vertragschliessenden Teile können bei der Zeichnung, der Ratifikation oder bei ihrem Beitritt erklären, dass sie durch die Annahme dieses Abkommens keine Verpflichtung für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der unter ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat stehenden Gebiete zu übernehmen gewillt sind; in diesem Falle findet das Abkommen keine Anwendung auf die Gebiete, für welche diese Erklärung abgegeben worden ist.

Die Hohen vertragschliessenden Teile können in der Folge dem Generalsekretär des Völkerbunds¹⁰ anzeigen, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens auf die Gesamtheit oder einen Teil der Gebiete auszudehnen, für welche die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Erklärung abgegeben worden ist. In diesem Falle tritt das Abkommen für die in der Erklärung genannten Gebiete neunzig Tage nach Eingang der Anzeige bei dem Generalsekretär des Völkerbunds¹¹ in Kraft.

Desgleichen können die Hohen vertragschliessenden Teile jederzeit erklären, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandate unterstehenden Gebiete auszuschliessen; in diesem Falle tritt das Abkommen für die Gebiete, für welche die Erklärung abgegeben worden ist, ein Jahr nach Eingang der Erklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds¹² in Kraft.

Art. 10

Dieses Abkommen wird nach seinem Inkrafttreten vom Generalsekretär des Völkerbunds registriert werden.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten dieses Abkommen gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am neunzehnten März neunzehnhunderteinunddreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds¹³ hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

(Es folgen die Unterschriften)

¹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 4.

¹¹ Siehe Fussnote zu Art. 4.

¹² Siehe Fussnote zu Art. 4.

¹³ Siehe Fussnote zu Art. 4.

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens vom heutigen Tage über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Checkrecht haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart.

A

Die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, denen die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden über das bezeichnete Abkommen vor dem 1. September 1933 nicht möglich sein sollte, verpflichten sich, innerhalb der auf diesen Tag folgenden fünfzehn Tage dem Generalsekretär des Völkerbunds eine Mitteilung darüber zu machen, in welcher Lage sie sich hinsichtlich der Ratifikation befinden.

B

Wenn am 1. November 1933 die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unter denen auf Grund des Artikels 5 Absatz 1 das Abkommen in Kraft tritt, so wird der Generalsekretär des Völkerbunds die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, in deren Namen das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist, zu einer Zusammenkunft einberufen.

In dieser Zusammenkunft wird zu prüfen sein, wie die Lage ist und welche Massnahmen gegebenenfalls zur Abhilfe getroffen werden können.

C

Die Hohen vertragschliessenden Teile werden einander die gesetzlichen Vorschriften, die sie für ihre Gebiete zur Durchführung des Abkommens erlassen haben, nach deren Inkrafttreten mitteilen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am neunzehnten März neunzehnhunderteinunddreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds¹⁴ hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

(Es folgen die Unterschriften)

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 4 des Abkommens.

Geltungsbereich am 17. Februar 2006¹⁵

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Australien	3. September 1938 B	2. Dezember 1938
Nauru	3. September 1938 B	2. Dezember 1938
Norfolk-Insel	3. September 1938 B	2. Dezember 1938
Bahamas	19. Mai 1976 N	10. Juli 1973
Belgien	18. Dezember 1961 B	18. März 1962
Brasilien	26. August 1942 B	24. November 1942
China		
Macau	19. Oktober 1999	20. Dezember 1999
Dänemark*	27. Juli 1932	29. November 1933
Deutschland	3. Oktober 1933	29. November 1933
Fidschi	25. März 1971 N	10. Oktober 1970
Finnland	31. August 1932	29. November 1933
Frankreich	27. April 1936 B	26. Juli 1936
Griechenland	1. Juni 1934	30. August 1934
Indonesien	9. März 1959 N	27. Dezember 1949
Irland	10. Juli 1936 B	8. Oktober 1936
Italien	31. August 1933	29. November 1933
Japan	25. August 1933	29. November 1933
Liberia	16. September 2005 B	15. Dezember 2005
Luxemburg	1. August 1968 B	30. Oktober 1968
Malaysia	14. Januar 1960 N	31. August 1957
Malta	6. Dezember 1966 N	21. September 1964
Monaco	9. Februar 1933	29. November 1933
Nicaragua	16. März 1932	29. November 1933
Niederlande	2. April 1934	1. Juli 1934
Curaçao	30. September 1935 B	14. Oktober 1935
Suriname	7. August 1936 B	5. November 1936
Norwegen	27. Juli 1932	29. November 1933
Österreich	1. Dezember 1958 B	1. März 1959
Papua-Neuguinea	12. Februar 1981 B	13. Mai 1981
Polen	19. Dezember 1936 B	19. März 1937
Portugal	8. Juni 1934	6. September 1934
Portugiesische Überseegebiete	18. August 1953 B	16. November 1953
Schweden	27. Juli 1932	29. November 1933
Schweiz	26. August 1932	1. Juli 1937
Tonga	2. Februar 1972 N	4. Juni 1970
Ungarn	28. Oktober 1964 B	26. Januar 1965
Vereinigtes Königreich*	13. Januar 1932	29. November 1933
Barbados	18. Juli 1936 B	16. Oktober 1936

¹⁵ Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Basutoland	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Bermudas	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Betschuanaland	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Britische Salomon-Inseln	7. September	1938 B	6. Dezember	1938
Britisch-Guayana	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Britisch-Honduras	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Ceylon	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Falkland-Inseln und abhängige Gebiete (Südgeorgien und Südliche Sandwich-Inseln)	7. September	1938 B	6. Dezember	1938
Gambia	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Gibraltar	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Gilbert- und Ellice-Inseln	7. September	1938 B	6. Dezember	1938
Goldküste	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Jamaika (mit Turks- und Caicos- und Kaimaninseln)	3. August	1939 B	1. November	1939
Kenia	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Mauritius	7. September	1938 B	6. Dezember	1938
Neue Hebriden (Kondominium Frankreichs und des Vereinigten Königreichs)	16. März	1939 B	14. Juni	1939
Njassaland	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Nord-Rhodesien	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Palästina	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Sansibar	7. September	1938 B	6. Dezember	1938
Seychellen	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Sierra Leone	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Somalia	3. August	1939 B	1. November	1939
St. Helena (mit Ascension)	7. September	1938 B	6. Dezember	1938
Swasiland	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Tanganjika	7. September	1938 B	6. Dezember	1938
Transjordanien	7. September	1938 B	6. Dezember	1938
Trinidad und Tobago	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Uganda	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Windward-Inseln (Grenada, St. Vincent und die Grenadinen, St. Lucia, Dominica)	18. Juli	1936 B	16. Oktober	1936
Zypern	5. März	1968 N	16. August	1960

* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die Texte können bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern bezogen werden.

